

**BUNDESSCHIEDSGERICHT**

**3/13**

In der Schiedsgerichtssache

**Verein XXX**

**- Antragsteller -**

gegen

**Deutscher Hockey-Bund e.V.,**

vertreten durch den Vorstand,

Am Hockeyplatz 1, 41179 Mönchengladbach

**- Antragsgegner -**

erlässt das Bundesschiedsgericht des Deutschen Hockey-Bundes e.V. durch den Vorsitzenden Rechtsanwalt Dr. Dirk Monheim folgenden

**Beschluss:**

1. Die Entscheidung des zuständigen Ausschusses des Deutschen Hockey-Bundes e.V. vom 28.11.2013 im Fall „XXX“ wird vorläufig ausgesetzt, bis die genannte Entscheidung entweder aufgrund Ablaufes der Rechtsmittelfrist in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder über ein Rechtsmittel des Antragstellers gegen die genannte Entscheidung in der Hauptsache eine Entscheidung des Bundesschiedsgerichts getroffen wurde.
2. Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung über die Hauptsache vorbehalten. Sollte die in Ziffer 1. genannte Entscheidung des zuständigen Ausschusses aufgrund nicht fristgerecht eingelegten Rechtsmittels in der Hauptsache durch den Antragsteller rechtskräftig werden, trägt der Antragsteller die Kosten des Verfahrens.

### **Tatbestand:**

Mit Entscheidung vom 28.11.2013 verhängte der zuständige Ausschuss des Antragsgegners (im Folgenden: „ZA“) gegen den für den Antragsteller im Punktspiel der ersten BL Herren Feld 2013/2014 zwischen XXX und XXX am XXX2013 angetretenen Spieler XXX aufgrund des von den Schiedsrichtern XXX und XXX auf der Vorderseite des Spielberichts eingetragenen Vorfalls eine Spielstrafe von zwei Meisterschaftsspielen.

Die gegen den Spieler XXX verhängte Strafe wurde darauf gestützt, dass der Spieler ausweislich der Eintragung im Spielberichtsbogen nach dem Spiel gegenüber dem Schiedsrichter XXX mehrfach die Worte „du spinnst wohl“ und „ihr seid nicht ganz sauber“ verwendet hat.

Mit Schreiben vom 02.12.13, eingegangen beim Bundesschiedsgericht am 03.12.13, beantragte der Antragsteller, die Vollziehung dieser Entscheidung vorläufig auszusetzen.

1. Mit Schreiben vom 07.11.2013 ging beim zuständigen Staffelleiter die Stellungnahme des Antragstellers zum Eintrag der Schiedsrichter ein.
2. Mit Mail vom 24.11.2013 informierte der für die erste BL Herren zuständige Staffelleiter den ZA über den Vorgang und bat um eine Entscheidung über diesen. Die Stellungnahme vom 07.11.2013 wurde dabei versehentlich nicht an den ZA weitergeleitet.
3. Nachdem der ZA daraufhin zunächst eine Entscheidung getroffen hatte, wurde diese nach Entdeckung des Versehens wieder aufgehoben und dem ZA die Stellungnahme vom 07.11.2013 vorgelegt. Der ZA bat daraufhin die beiden Schiedsrichter XXX und XXX um Stellungnahme zu dem Vorfall und dem Schreiben vom 07.11.2013.
4. Am gleichen Tage gingen beim ZA die Stellungnahmen der Schiedsrichter ein. Der Schiedsrichter XXX konnte nichts Wesentliches zur Sache beitragen, da er räumlich zu weit vom Tatort der Äußerungen entfernt war. Der Schiedsrichter XXX hingegen schilderte in einem eine objektive Darstellung des Geschehens weit übersteigenden Umfang, ausgeschmückt mit diversen persönlichen Wertungen und mit erheblicher Belastungstendenz gegenüber dem Antragsteller, den Vorfall. Dabei teilte er mit, dass noch diverse weitere Äußerungen des Spielers XXX gefallen seien, insbesondere auch Ausdrücke wie „wir sind das letzte“, „Scheiße“, „Assis“, „Penner“.

Auch im Spielbericht findet sich hierzu kein Eintrag.

5. Nach entsprechender Aufforderung durch Stellungnahme durch den ZA nahm der Antragsteller mit Schreiben vom 27.11.2013 zur Stellungnahme des Schiedsrichters XXX Stellung. Nach Eingang der Stellungnahme traf der ZA die nun angegriffene Entscheidung.

6. Der Antragsteller beantragt zuletzt,

die Vollziehung der Entscheidung des ZA vom 28.11.2013 im Fall XXX vorläufig auszusetzen.

Der Antragsteller bestreitet, dass die über die im Spielbericht festgehaltenen Aussagen hinaus angeblich geäußerten Aussagen gefallen sind. Im Übrigen räumt er ein, dass der Spieler XXX nach dem Spiel den Schiedsrichter XXX in der Tat „in rauem Ton lautstark auf die Schiedsrichterleistung angesprochen habe“. Daraufhin habe der Schiedsrichter XXX den Spieler gefragt, „ob er schon mal länger auf der Polizeiwache gesessen habe und dass er mit Post von der Polizei rechnen könne“. Daraufhin habe der Spieler den Schiedsrichter XXX gefragt, „ob er spinnt und nicht ganz sauber sei“.

Die Strafe des ZA berücksichtige diesen Vorgang nicht und verstoße auch aus diesem Grunde gegen das Übermaßverbot. Eine Schuldfrage sei nicht gestellt worden, im Verbandsrecht sei die Schuld aber bei Strafen unabdingbare Voraussetzung.

Die Aussetzung der Vollziehung sei bei dieser Sachlage geboten, da andernfalls nicht rückgängig zu machende Verhältnisse durch den Doppelspieltag am 07./08.12.2013 geschaffen werden würden.

7. Der Antragsgegner beantragt zuletzt,

den Antrag abzuweisen

Er führt aus, der ZA habe das Schuldprinzip beachtet und dabei auch die später erfolgte Entschuldigung des Spielers in seine Wertung einbezogen. Ferner gehe er davon aus, dass die angeblichen Äußerungen des Schiedsrichters XXX bezüglich der Polizei Reaktionen auf die vom Spieler getätigten Äußerungen gewesen seien. Es sei nicht glaubhaft, dass der Schiedsrichter von sich aus mit der Polizei gedroht habe.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass der Spieler XXX sich später im Anschluss an das Spiel im Clubhaus noch beim Schiedsrichter XXX für sein Verhalten entschuldigt hat. Im Übrigen wird auf die Schriftsätze der Parteien sowie die zugehörigen Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

1. Der Antrag ist gemäß § 15 Abs.2 Satz 2 SGO-DHB zulässig. Er ging innerhalb der Wochenfrist am 03.12.2013 beim Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts ein. Zum gleichen Zeitpunkt wurde die Zahlung einer Gerichtsgebühr in Höhe von € 250,00 durch den Antragsteller beim Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts nachgewiesen.
2. Der Antrag ist auch begründet.
  - a. Der streitgegenständliche Sachverhalt lässt es als durchaus möglich erscheinen, dass es dem ZA gemäß § 50 Abs. 6 SPO-DHB i. V. m. § 13 SGO-DHB erlaubt war, gegenüber dem Spieler XXX eine Spielsperre auszusprechen. Bei allem Verständnis für nach dem Schlusspfiff eines Bundesligaspiels herrschende Emotionen gibt es grundsätzlich keine Rechtfertigung, die Schiedsrichter, die ebenso wie die Spieler während des Spiels Höchstleistungen körperlicher und psychischer Art vollbringen, „rau verbal zu attackieren“. Inwieweit im vorliegenden Fall jedoch die eine Spielsperre von zwei Meisterschaftsspielen rechtfertigende Grenze überschritten ist und ob möglicherweise aufgrund der Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise ein Rechtfertigungsgrund für den Spieler XXX vorlag, kann aufgrund der unterschiedlichen schriftlichen Angaben der Beteiligten noch nicht abschließend festgestellt werden. Auch im Strafrecht gestattet z. B. § 199 StGB dem Richter, wechselseitige Beleidigungen, die im Zuge der Erwidierung erfolgen, für alle Beteiligten als straffrei zu erklären.

Es kann damit ohne weitere Ermittlungen zum tatsächlichen Geschehen nicht ausgeschlossen werden, dass im vorliegenden Fall die Festsetzung einer Strafe von zwei Spielsperren dem Einzelfall nicht gerecht wird.
  - b. In dieser Ausgangslage erscheint es bei Abwägung der wechselseitigen Interessen nicht gerechtfertigt, durch Abweisung des streitgegenständlichen Antrags auf vorläufige Aussetzung der Vollziehung gegenüber dem Antragsteller im Ergebnis vollendete Tatsachen dahingehend zu schaffen, dass die ausgesprochene Spielsperre de facto ohne eine endgültige Würdigung des Sachverhaltes vollstreckt wird. Zwar hätte der Antragsteller durchaus die Möglichkeit gehabt, nach Bekanntgabe der Entscheidung des ZA vom 28.11.2013 bis zum ersten möglichen von einer Sperre betroffenen Punktspiel am 07.12.2013 Einspruch in der Hauptsache einzulegen und eine Entscheidung des Schiedsgerichts herbeizuführen. Das Bundesschiedsgericht

hat in der Vergangenheit regelmäßig bewiesen, dass es in der Lage ist, in kurzer Zeit auch in der Hauptsache zu entscheiden. Auf der anderen Seite räumt die SPO-DHB für einen Einspruch eine Frist von zwei Wochen ein und aus keinem Rechtsgrundsatz kann hergeleitet werden, dass die Ausschöpfung dieser Frist einen Nachteil bedeuten soll. Parallel gestattet § 15 Abs. 2 SPO-DHB innerhalb einer kürzeren Frist die Stellung des Antrags auf vorläufige Aussetzung der Vollziehung. Hiervon hat der Antragsteller Gebrauch gemacht.

Auf Seiten des Antragsgegners stellt sich hingegen die Frage, warum zwischen dem Eingang des Spielberichts bogens vom Spiel am XXX.2013 beim Staffelleiter und der Weiterleitung dieses Vorfalls am 24.11.2013 an den ZA beinahe drei Wochen lagen. Wäre der Vorgang auf Seiten des Antragsgegners zügiger behandelt worden, hätte es in jedem Fall bis zum ersten denkbaren von der Sperre betroffenen Meisterschaftsspiel eine Entscheidung in der Hauptsache geben können.

Unter Abwägung dieser Gesichtspunkte ist es dem Antragsgegner zuzumuten, abzuwarten, ob der Antragsteller auch in der Hauptsache ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegt und wenn ja, wie das Bundesschiedsgericht in seiner vollen Besetzung hierüber entscheidet, bevor möglicherweise eine Spielsperre in Kraft tritt.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Diese Entscheidung ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 SGO-DHB unanfechtbar.